

Stellungnahme

des Bundesverbandes Musikindustrie e.V.

zum

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)

Der Bundesverband Musikindustrie e.V. (BVMI) ist der inländische Verband der Tonträgerhersteller. Er vertritt rund 350 Unternehmen, die in Deutschland im Rahmen der Produktion, der Vervielfältigung, der öffentlichen Zugänglichmachung und der Verbreitung von Musikaufnahmen tätig sind. Die Mitglieder des BVMI repräsentieren insgesamt ca. 90 % des gesamten inländischen Tonträgermarktes.

Der BVMI möchte zu dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) Stellung nehmen. Hierbei beschränkt sich der BVMI auf die nun angestrebte Reformierung des § 395 StPO.

Wie bekannt, ist die Musikindustrie in besonderem Maße von der Produktpiraterie betroffen. Dies sowohl im Bereich der sog. traditionellen Piraterie (insbesondere Identfälschungen und Raubkopien) als auch in dem medial stark im Vordergrund stehenden Bereich der Internetpiraterie. Bei den Rechtsverletzungen der Leistungsschutzrechte unserer Mitgliedsfirmen geht es dabei insbesondere um die Verwirklichung der Tatbestände der §§ 108 ff. UrhG, die nach der gegenwärtigen Fassung des § 395 Abs. 2 Ziff. 2 StPO direkt oder aber über den Verweis auf § 374 StPO den Rechteinhabern die Nebenklage eröffnen. Nach dem Regierungsentwurf soll nun die Anschlussbefugnis bei Verstößen gegen das Urheberrecht entfallen. Es wird - so deutlich war es noch im Referentenentwurf zu lesen - die Entfernung dieses „Fremdkörpers“ bezweckt, was mit dem Verweis auf „fachliche Kritik“ begründet wird. Trotz der erklärten Zielvorgabe des Gesetzentwurfes, nämlich „zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren“ einen Beitrag zu leisten, strebt der Entwurf für die Verletzten gewerblicher Schutzrechte im Ergebnis eine Verschlechterung ihrer Rechtsposition an. Zur Begründung wird dabei darauf hingewiesen, dass es sich bei Verstößen gegen gewerbliche Schutzrechte nicht um „schwerwiegende Aggressionsdelikte“ handelt und

das Opfer nicht in seinen höchstpersönlichen Rechtsgütern verletzt ist. Gerade unter viktimologischen Gesichtspunkten greift aber eine Differenzierung nach höchstpersönlichen und anderen Rechtsgütern zu kurz. Wie noch zu zeigen sein wird, sind unter Opferschutzgesichtspunkten die Inhaber von Urheberrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten besonders auf die Möglichkeit zur informatorischen Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden angewiesen. Dies reicht von der Strafantragstellung bis hin zur aktiven Beteiligung an der Hauptverhandlung. Durch den Entwurf wird ein für die Rechteinhaber aber auch für die Rechtspflege wirksames und notwendiges Institut in Frage gestellt.

Gerade im „Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation“, in dem „das Recht des geistigen Eigentums (...) aktiv fortentwickelt werden soll“ (Bundesministerin Zypries in: BMJ-Newsletter vom 29. Dezember 2008) ist diese Abkehr von den Errungenschaften des Opferschutzgesetzes aus dem Jahre 1986 schwer verständlich.

Soweit ersichtlich, erwähnt der in der Begründung zitierte Aufsatz von Ri'inAG Ferber lediglich, dass es konsequenter sei, die Wettbewerbsdelikte aus dem Katalog des § 395 StPO heraus zu nehmen. Eine Ausführung zu den hierfür ausschlaggebenden Überlegungen findet sich nicht. Unabhängig von der Frage, ob - aufgrund einer systematischen Neugewichtung oder gar der „konsequenteren“ Gestaltung einer Vorschrift - eine solche Streichung wegen der Intention des 2. Opferrechtsschutzgesetzes erforderlich und/oder zielführend ist, dürfen nach Auffassung des BVMI die negativen Auswirkungen auf die Betroffenen nicht unter den Tisch fallen.

Die Auswirkungen lassen sich am Besten anhand von Erfahrungen aus laufenden Prozessen darstellen, in denen es stets um gewerbsmäßige Rechtsverletzungen mit einem z.T. erheblichen Grad an Organisiertheit geht. Darüber hinaus sind die rechtlichen Hintergründe dieser Fälle von erheblicher Komplexität.

Gerade im Urheberrecht ist es aufgrund der oft komplizierten rechtlichen Lage unerlässlich, Wirtschaftsstrafgericht und Staatsanwaltschaft mit entsprechenden Fachkenntnissen zu unterstützen. Dabei stellt sich das Institut der Nebenklägerschaft als das am besten und nahezu einzig geeignete im strafprozessualen Verfahrensrecht dar, da hier dem Verletzten die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am Verfahren und der Einflussnahme auf dessen Verlauf gegeben wird.

Die Relevanz der geltenden Regelungen sei beispielhaft an drei ganz aktuellen Fällen dargestellt:

1. Handel mit indischem Repertoire

Der Angeklagte betreibt einen bundesweiten Handel mit illegalen indischen Bollywood-Filmen sowie Tonträgern mit indischer Musik. Im Jahr 2006 wurde er deswegen vom Amtsgericht Frankfurt a.M. zu einer Bewährungsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt. Der Angeklagte legte Berufung ein; diese ist derzeit vor dem Landgericht Frankfurt a.M. anhängig.

Bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht haben die betroffenen Firmen eine Rechtsanwaltskanzlei als Nebenklägervetreter mandatiert. Diese Firmen - hier mit Sitz in England - sind im Besitz der ausschließlichen Verwertungsrechte an den tatgegenständlichen Film- und Tonaufnahmen für Europa. Es galt nun zum einen, Gericht und Staatsanwaltschaft davon zu überzeugen, dass indisches Repertoire generell in Deutschland schutzfähig ist. Hierzu war eine detaillierte Erläuterung der einschlägigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes einschließlich des urheberrechtlichen Kollisionsrechtes und des konventionsrechtlichen Schutzes (Berner Übereinkunft, Genfer Tonträgerabkommen) erforderlich. Darüber hinaus wurden von den Nebenklägervetretern entsprechende Vertragsunterlagen beschafft, die die Rechteinhaberschaft der englischen Firmen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegen. Da diese Verträge - wie so oft - nicht selbsterklärend sind, waren entsprechende Erläuterungen - die nur die Nebenkläger mit entsprechender Fachkenntnis geben konnten - zwingend erforderlich, um das Gericht von der Rechteinhaberschaft zu überzeugen. In der Hauptverhandlung standen die urheberrechtlichen Ausführungen der Nebenklägerschaft im Zentrum des Verfahrens. Auch in der noch stattfindenden Berufungshauptverhandlung werden die Nebenkläger wieder vertreten sein, um - falls erforderlich - die notwendige Unterstützung zu leisten.

2. Piraterie durch Presswerk

Ein Ehepaar, die Geschäftsführerin des Presswerks sowie ihr Mann, der als technischer Leiter im Betrieb tätig war, wurden vor dem Landgericht Hanau wegen gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen zu Bewährungsstrafen von 1 Jahr und 6 Monaten bzw. 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt. Gegenstand der Anklage waren sowohl Identfälschungen als auch Bootlegs und Raubkopien in der besonderen Form von sog. Raub-Mixes. Betroffen war sowohl nationales als auch internationales Repertoire. Auch hier oblag es den Nebenklägern bzw. deren Rechtsvertreter die Rechteinhaberschaft an den jeweiligen Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Piraterieform zu erläutern und bei internationalem Repertoire ggf. die Rechtekette einschließlich der sog. Intercompany-Verträge darzulegen. Derartige Sachkenntnis kann weder vom Gericht noch von der Staatsanwaltschaft erwartet werden, so dass hier Hilfestellungen der Verletzten unerlässlich sind. Auch für rechtliche Ausführungen

wie die soeben genannten stellt das Institut der Nebenklage die geeignete Verfahrensweise dar, da der Verletzte so in der Hauptverhandlung an geeigneter Stelle vortragen und damit zur Aufklärung des Verfahrens beitragen kann.

3. Piraterie durch Internetplattform

Der Angeklagte betreibt als selbständiger Kaufmann eine Internetplattform, über die entgeltlich Musikaufnahmen als sogenannter Stream abgerufen werden können, ohne dass hierfür Lizenzen entrichtet wurden. Vor dem Schöffengericht hält er an seinem „Geschäftsmodell“ fest, obwohl dieses ihm bereits in zahlreichen zivilrechtlichen Verfahren vor Land- und Oberlandesgerichten verboten worden ist. Die betroffenen Tonträgerhersteller waren in diesem Verfahren durch einen Rechtsanwalt als Nebenkläger vertreten. Diese Bestellung erfolgte auf ausdrückliche Bitte der Staatsanwaltschaft, die sich fachliche Unterstützung bei der den Kern des Verfahrens bestimmenden urheberrechtlichen Bewertung von „Streaming-on-Demand“-Angeboten erbeten hatte. Der Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren ohne Bewährung verurteilt.

Insgesamt stellt die Nebenklagebefugnis bei Verletzung von gewerblichen Schutzrechten somit ebenfalls einen beachtlichen Schutz der Opferrechte dar, da der Verletzte - als Opfer der Rechtsverletzung - nur durch die Einbringung entsprechender Fachkenntnis in das Verfahren einen effektiven strafrechtlichen Schutz seiner Rechte gewährleisten kann. Gericht und Staatsanwaltschaft können dies gerade in derartigen Spezialgebieten des Wirtschaftsstrafrechts nicht leisten.

Faktisch wird über die Nebenklage, die wie in dem obigen Beispiel in vielen Fällen ausdrücklich von den Staatsanwälten erwünscht und z.T. sogar offen „eingefordert“ wird, das zur Durchsetzung des staatlichen Bestrafungsanspruches erforderliche Know-how der Verletzten in die Verfahren eingebracht. Auf diese Weise tragen die Rechteinhaber im Übrigen aktiv zu einer Entlastung der Staatsanwaltschaften bei.

Eine Abschaffung der Nebenklägerschaft für Verletzte gewerblicher Schutzrechte würde darüber hinaus dazu führen, dass faktisch das sogenannte Adhäsionsverfahren zur Entschädigung des Verletzten undurchführbar wäre, da zu dessen Durchführung erst recht Sachverstand im Bereich der einschlägigen Spezialnormen des gewerblichen Rechtsschutzes erforderlich ist. Diese Verfahrensart, die eine Verschlankung der Beanspruchung der Gerichte bezweckt, würde in den hier diskutierten Fällen leerlaufen.

Für den Fall, dass die Möglichkeit zur Nebenklage nicht mehr bestehen sollte, ist zu befürchten, dass solch komplexe und mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden für die Verletzten einhergehende Verfahren in Zukunft nicht mehr zur Anklagereife gelangen. Dies widerspricht jedoch der gesetzlichen Wertung, die der Gesetzgeber vorgenommen hat, indem er im Hinblick auf die wissensbasierten Volkswirtschaften den Schutz geistigen Eigentums nicht nur zivilrechtlich gesichert, sondern darüber hinaus auch strafrechtlich sanktioniert hat, in Fällen gewerbsmäßiger Täterschaft sogar als Offizialdelikte.

Der BVMI fordert daher dazu auf, von der angedachten Streichung der Nebenklagebefugnis der Verletzten gewerblicher Schutzrechte abzusehen und die im Rahmen der Nebenklage bestehende Form der prozessualen Beteiligung sicherzustellen. Gerade weil es im Jahr 2009 als „Europäischem Jahr der Kreativität und Innovation“ nach Aussage der Bundesjustizministerin darum geht, das Recht des geistigen Eigentums aktiv fortzuentwickeln, sollte ein solcher Rückschritt in der Durchsetzung nicht „durch die Hintertür“ des Prozessrechts erfolgen.

6. Mai 2009

Bundesverband Musikindustrie e.V.